

**Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung
der Stadt Heidenau
(Abwassersatzung – AbwS)**

vom

29. September 2005

Inhaltsverzeichnis:

1. Teil – Allgemeines

- § 1 Öffentliche Einrichtung
- § 2 Begriffsbestimmungen

2. Teil – Anschluss und Benutzung

- § 3 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung
- § 4 Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss
- § 5 Befreiungen
- § 6 Allgemeine Ausschlüsse
- § 7 Einleitungsbeschränkungen
- § 8 Eigenkontrolle
- § 9 Abwasseruntersuchungen
- § 10 Grundstücksbenutzung

3. Teil – Anschlusskanäle und Grundstücksentwässerungsanlagen

- § 11 Anschlusskanäle
- § 12 Sonstige Anschlüsse, Aufwandsatz
- § 13 Genehmigungen
- § 14 Regeln der Technik für Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 15 Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 16 Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte
- § 17 Sicherung gegen Rückstau
- § 18 Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht
- § 19 Dezentrale Abwasseranlagen

4. Teil – Abwasserbeitrag

- § 20 Erhebungsgrundsatz
- § 21 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 22 Beitragsschuldner
- § 23 Beitragsmaßstab
- § 24 Grundstücksfläche
- § 25 Nutzungsfaktor
- § 26 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt
- § 27 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt
- § 28 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt
- § 29 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Bebauungsplanfestsetzungen im Sinne der §§ 26 bis 28 bestehen
- § 30 Erneute Beitragspflicht
- § 31 Beitragssatz
- § 32 Entstehung der Beitragsschuld
- § 33 Fälligkeit der Beitragsschuld
- § 34 Ablösung des Beitrages
- § 35 Anrechnung von Erschließungsleistungen auf den Abwasserbeitrag

5. Teil – Abwassergebühren

- § 36 Erhebungsgrundsatz
- § 37 Gebührenschuldner
- § 38 Gebührenmaßstab
- § 39 Abwassermenge
- § 40 Absetzungen
- § 41 Höhe der Abwassergebühr
- § 42 Starkverschmutzerzuschläge
- § 43 Verschmutzungswerte
- § 44 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild, Veranlagungszeitraum
- § 45 Vorauszahlungen

6. Teil – Anzeigepflicht, Haftung, Ordnungswidrigkeiten

- § 46 Anzeigepflichten
- § 47 Haftung der Stadt Heidenau
- § 48 Haftung der Benutzer
- § 49 Ordnungswidrigkeiten

7. Teil – Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 50 Unklare Rechtsverhältnisse
- § 51 In-Kraft-Treten

Aufgrund von § 63 Abs. 2 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.10.2004 (GVBl. S. 482) und der §§ 4,14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (GVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.05.2005 (GVBl. S. 155) in Verbindung mit den §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.2004 (GVBl. S. 418) hat der Stadtrat der Stadt Heidenau in seiner öffentlichen Sitzung am 29. September 2005 folgende

**Satzung
über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Heidenau
(Abwassersatzung – AbwS)**

beschlossen:

**1. Teil
Allgemeines**

**§ 1
Öffentliche Einrichtung**

- (1) Die Stadt Heidenau betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet anfallenden Abwassers als eine **einheitliche** öffentliche Einrichtung (**aufgabenbezogene Einheitseinrichtung**).
- (2) Als angefallen gilt Abwasser, das
 - über eine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentliche Abwasseranlage gelangt oder
 - in abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen gesammelt wird.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

**§ 2
Begriffsbestimmungen**

- (1) **Abwasser ist das durch Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser), das aus dem Bereich von bebauten oder künstlich befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser aus Niederschlägen (Niederschlagswasser) sowie das sonstige in öffentlichen Abwasseranlagen mit Schmutzwasser oder Niederschlagswasser fließende Wasser.**
- (2) Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Gemeindegebiet anfallende Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Abwasserpumpwerke und Klärwerke sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen ~~und keine Gewässer im Sinne von § 24 SächsWG sind~~. Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch die Grundstücksanschlüsse im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen bis zur Grundstücksgrenze (Anschlusskanäle im Sinne von § 11).

- (3) **Private** Grundstücksentwässerungsanlagen sind **alle Anlagen**, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Anschlusskanal zuführen (Grundleitungen), Prüf- und Reinigungsschächte, **Hebeanlagen, abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen**.
- (4) **Grundstücke, die über eine Kleinkläranlage, für die eine leitungsgebundene Anschlussmöglichkeit an ein zentrales Klärwerk nicht besteht oder über eine abflusslose Grube, die entleert und abgefahren wird, entsorgt werden, gelten als dezentral entsorgt. Die nicht unter Satz 1 fallenden, entsorgten Grundstücke gelten als zentral entsorgt.**

2. Teil Anschluss und Benutzung

§ 3 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser der Stadt im Rahmen des § 63 Abs. 5 **und 6** SächsWG zu überlassen. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.
- (2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Absatz 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Person.
- (3) **Grundstücke sind, wenn sie mit einer baulichen Anlage versehen werden**, anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.
- (4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.
- (5) Abwasser, das auf Grundstücken anfällt, die nicht an die öffentliche Abwasseranlagen angeschlossen sind, hat der nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichtete der Stadt oder dem von ihr beauftragten Unternehmer zu überlassen (Benutzungszwang). Dies gilt nicht für Niederschlagswasser, soweit dieses auf andere Weise ordnungsgemäß beseitigt wird.
- (6) Bei Grundstücken, die nach dem **Abwasserbeseitigungskonzept** der Stadt nicht oder noch nicht an einen öffentlichen Abwasserkanal angeschlossen werden können, kann der Grundstückseigentümer **oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete** den Anschluss seines Grundstücks verlangen, wenn er den für den Bau des öffentlichen Kanals entstehenden Aufwand übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet. Einzelheiten, insbesondere die Frage, wer den Unterhaltungs- und Erneuerungsaufwand trägt, werden durch **einen öffentlich-rechtlichen Vertrag** geregelt.

§ 4 **Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss**

- (1) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die **nächstliegende** öffentliche Abwasseranlage technisch unzweckmäßig oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann die Stadt verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.
- (2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht erstellt, kann die Stadt den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

§ 5 **Befreiungen**

Von der **Verpflichtung** zum Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Verpflichtung zur Benutzung deren Einrichtungen **können die** nach § 3 Abs. 1, 2 und 5 **Verpflichteten** auf Antrag insoweit und solange **befreit werden**, als **ihnen** der Anschluss oder die Benutzung wegen **ihres**, die öffentliche Belange überwiegenden, privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

§ 6 **Allgemeine Ausschlüsse**

- (1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabeseitigung oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, **das Material der** öffentlichen Abwasseranlagen **und/oder Transportfahrzeuge** angreifen, **ihren Betrieb**, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können, oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt gleichermaßen für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.
- (2) Insbesondere sind ausgeschlossen:
 1. Stoffe –auch in zerkleinertem Zustand- die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (z.B. Kehrlicht, Schutt, Mist, Sand, Küchenabfälle, Asche, Zellstoffe, Textilien, Schlachtabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester und hefehaltige Rückstände, Schlamm, Haut- und Lederabfälle);
 2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (z.B. Benzin, Karbid, Phenole, Öle und dergl.), Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbare Chemikalien, Blut, mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe und radioaktive Stoffe;
 3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke;
 4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (z.B. Überläufe aus Abortgruben, milchsaurer Konzentrate, Krautwasser);
 5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
 6. farbstoffhaltiges Abwasser, dessen Entfärbung im Klärwerk nicht gewährleistet ist;
 7. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht;

8. Abwasser, dessen chemische und physikalische Eigenschaften über den Richtwerten für die Beschaffenheitskriterien der Anlage 1 des Arbeitsblattes A 115 der abwassertechnischen Vereinigung (ATV) in der jeweiligen gültigen Fassung liegt. Abweichend von den Richtwerten des vorgenannten Arbeitsblattes werden jedoch nachfolgend Maximalwerte festgelegt:

Allgemeine Parameter:

pH-Wert	6,5 – 9,5
Absetzbare Stoffe	250 mg/l
Lipophile Stoffe	150 mg/l
Kohlenwasserstoffe gesamt	20 mg/l
AOX	0,1 mg/l
Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst):	
Stickstoff, gesamt	50 mg/l
Phosphor, gesamt	10 mg/l
Sulfat	400 mg/l
Sulfid	2 mg/l
Fluorid	50 mg/l
Cyanid, leicht freisetzbar	0,5 mg/l
Quecksilber	0,05 mg/l
Silber	0,5 mg/l
Zink	5 mg/l
Arsen	0,1 mg/l
Blei	0,5 mg/l
Cadmium	0,2 mg/l
Chrom VI	0,1 mg/l
Chrom	0,5 mg/l
Kupfer	0,5 mg/l
Nickel	0,5 mg/l
Selen	1,0 mg/l
Organische Stoffe:	
Wasserdampfvlüchtige Phenole	20 mg/l
CSB	600 mg/l

- (3) Die Stadt kann im Einzelfall über die nach Absatz 2 Nr. 7 und 8 einzuhaltenden Grenzwerte hinausgehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist.
- (4) Die Stadt kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller evtl. entstehende Mehrkosten übernimmt.
- (5) § 63 Abs. 6 SächsWG bleibt unberührt.

§ 7 Einleitungsbeschränkungen

- (1) Die Stadt kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.

- (2) Solange die öffentlichen Abwasseranlagen nicht bedarfsgerecht ausgebaut sind, kann die Stadt mit Zustimmung der höheren Wasserbehörde Abwasser, das wegen seiner Art oder Menge in den vorhandenen Abwasseranlagen nicht abgeleitet oder behandelt werden kann, von der Einleitung befristet ausschließen (§138 Abs. 2 SächsWG).
- (3) Fäkalienhaltiges Abwasser darf in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, nur nach ausreichender Vorbehandlung eingeleitet werden.
- (4) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt und von sonstigem Wasser, bedarf der schriftlichen Genehmigung der Stadt.

§ 8 Eigenkontrolle

- (1) Die Stadt kann verlangen, dass auf Kosten des Grundstückseigentümers oder des **sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten** Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.
- (2) Die Stadt kann **in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Eigenkontrollverordnung in der jeweils geltenden Fassung** auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuches verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren und der Stadt auf Verlangen vorzulegen.

§ 9 Abwasseruntersuchungen

- (1) Die Stadt kann bei Bedarf Abwasseruntersuchungen vornehmen. Sie bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen die Proben zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 18 Abs. 2 entsprechend.
- (2) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Grundstückseigentümer oder der **sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete** diese unverzüglich zu beseitigen.

§ 10 Grundstücksbenutzung

Die Grundstückseigentümer **und sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete** sind im Rahmen der Vorschrift des § 109 SächsWG verpflichtet, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung von Abwasser über ihre Grundstücke gegen Entschädigung zu dulden. **Sie** haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlussleitung zu ihren Grundstücken zu dulden.

3. Teil Anschlusskanäle und Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 11 Anschlusskanäle

- (1) Anschlusskanäle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) werden von der Stadt hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
- (2) Art, Zahl und Lage der Anschlusskanäle sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers **oder sonstiger nach § 3 Abs. 1 Verpflichteter** und unter Wahrung **ihrer** berechtigten Interessen von der Stadt bestimmt.
- (3) Die Stadt stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Anschlusskanäle bereit. Jedes Grundstück erhält einen Anschlusskanal. Die Stadt kann auf Antrag mehr als einen Anschlusskanal herstellen, soweit sie es für technisch notwendig hält.
- (4) In besonders begründeten Fällen (z.B. bei Sammelgaragen, Reihenhäusern) kann die Stadt den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Anschlusskanal vorschreiben oder auf Antrag zulassen.
- (5) Die Kosten der für den erstmaligen Anschluss eines Grundstückes notwendigen Anschlusskanäle (Absätze 3 und 4) sind durch den Abwasserbeitrag nach § 31 abgegolten.
- (6) Werden Gebiete im **Trennsystem** entwässert, gelten die Schmutzwasser- und Regenwasseranschlusskanäle als ein **Anschlusskanal im Sinne des Abs. 3 Satz 2**.

§ 12 Sonstige Anschlüsse, Aufwandsersatz

- (1) Die Stadt kann auf Antrag des Grundstückseigentümers **oder sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteter** weitere Anschlusskanäle sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Anschlusskanäle gelten auch Anschlusskanäle für Grundstücke, die nach Entstehen der **erstmaligen** Beitragspflicht (§ 32 Abs. 1 Nr. 1 bis 3) neu gebildet werden.
- (2) **Den tatsächlichen Aufwand für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der in Absatz 1 genannten Anschlusskanäle trägt derjenige, der im Zeitpunkt der Herstellung des Anschlusskanals, im übrigen im Zeitpunkt der Beendigung der Maßnahme Grundstückseigentümer oder sonstiger nach § 3 Abs. 1 Verpflichteter ist, soweit die Herstellung oder die Maßnahmen von ihm zu vertreten sind oder ihm dadurch Vorteile zuwachsen.**
- (3) Der Anspruch auf Ersatz des Aufwandes entsteht mit der Herstellung des Anschlusskanals, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.
- (4) Der Aufwandsersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 13 Genehmigungen

(1) Der schriftlichen Genehmigung der Stadt bedürfen:

- a) die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss sowie deren Änderung;
- b) die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung.

Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder befristet ausgesprochen.

(2) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z.B. über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.

(3) Für die den Anträgen beizufügenden Unterlagen gelten die Vorschriften **des Teiles 1 Abschnitt 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung der Sächsischen Bauordnung (SächsBO-DurchführungsVO)** in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß. Insbesondere sind bei der Stadt folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:

- a) Lageplan des zu entwässernden Grundstückes im Maßstab 1:1000,
- b) Grundriss- und Flächenplan im Maßstab 1:100, aus denen der Verlauf der Leitungen und die Grundstücksentwässerungsanlagen ersichtlich sind,
- c) Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1:100, bezogen Normal-Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhe, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte, höchste Grundwasseroberfläche zu ersehen sind,
- d) wenn Gewerbe- oder Industrieabwässer oder Abwasser, dass in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt werden, ferner der vollständig ausgefüllte Erhebungsbogen zum Indirekteinleitkataster gemäß des Arbeitsblattes A 136 der abwassertechnischen Vereinigung (ATV) in der jeweilig gültigen Fassung.

Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss), durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen und weitere im Einzelfall erforderliche Angaben.

Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Kanals, Lage der Anschlussstelle) sind bei der Stadt einzuholen.

§ 14 Regeln der Technik für Grundstücksentwässerungsanlagen

Die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (**§ 2 Abs. 3**) sind nach **den gesetzlichen Vorschriften und** den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen.

§ 15

Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die **privaten** Grundstücksentwässerungsanlagen (**§ 2 Abs. 3**) sind vom Grundstückseigentümer **oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten** auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten und nach Bedarf gründlich zu reinigen.
- (2) Die Stadt ist im technisch erforderlichen Umfang befugt, mit dem Bau der Anschlusskanäle einen Teil der Grundstücksentwässerungsanlagen, einschließlich der Prüf-, Kontroll- und Übergabeschächte mit den gemäß **§ 8 Abs. 1 erforderlichen Messeinrichtungen** herzustellen und zu erneuern. Der Aufwand ist der Stadt vom Grundstückseigentümer **oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten** zu ersetzen. § 12 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.
- (3) Der Grundstückseigentümer **oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete** hat die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlagen mit den öffentlichen Abwasseranlagen im Einvernehmen mit der Stadt herzustellen. Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Der letzte Schacht mit Reinigungsöffnung soll in der Regel eine Nennweite von mindestens 800 mm aufweisen und ist so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen; er muss stets zugänglich und bis auf Rückstauenebene (§ 17) wasserdicht ausgeführt sein.
- (4) Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer **oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten** auf seine Kosten zu ändern, wenn Menge oder Art des Abwassers dies notwendig machen.
- (5) Änderungen an einer Grundstücksentwässerungsanlage, die infolge einer nicht vom Grundstückseigentümer **oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten** zu vertretenden Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen notwendig werden, führt die Stadt auf ihre Kosten aus, sofern nichts anderes bestimmt ist. **Dies gilt nicht, wenn die Änderung oder Stilllegung der Grundstücksentwässerungsanlagen dem erstmaligen leistungsgebundenen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage dient oder für Grundstücke, die einen erstmaligen Anschluss an die zentrale Abwasserentsorgung erhalten.**
- (6) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage –auch vorübergehend- außer Betrieb gesetzt, so kann die Stadt den Anschlusskanal verschließen oder beseitigen. Der Aufwand ist vom Grundstückseigentümer **oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten** zu ersetzen. § 12 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend. Die Stadt kann **die Ausführung der** in Satz 1 genannten Maßnahmen auf den Grundstückseigentümer **oder den sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten** übertragen.

§ 16

Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte

- (1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer **oder den sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten** in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er der Stadt schadensersatzpflichtig. Für die Beseitigung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallentsorgung.

- (2) Die Stadt kann vom Grundstückseigentümer **und dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten** im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpenanlagen bei Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden.
- (3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergl. sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.
- (4) **Auf Grundstücken, die an die öffentliche Abwasserbeseitigung mit zentraler Abwasserreinigung angeschlossen sind, sind in Gebäuden mit Aufenthaltsräumen nur Toiletten mit Wasserspülung zulässig.**
- (5) **§ 14 gilt entsprechend.**

§ 17

Sicherung gegen Rückstau

Abwasseraufnahmeeinrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, z.B. Aborte mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken und dergl. die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauenebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer oder **dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten** auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im übrigen hat der Grundstückseigentümer **oder sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete** für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen. **§ 15 Abs. 5 gilt entsprechend.**

§ 18

Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach Abnahme durch die Stadt in Betrieb genommen werden. Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherren, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Den mit der Überwachung der Anlagen beauftragten Personen ist zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlagen Zutritt zu gewähren. Sie dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offen stehen. Grundstückseigentümer **und die sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten** sind verpflichtet, die Ermittlungen und Prüfungen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Werden bei der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer **oder die sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten** unverzüglich **auf eigene Kosten** zu beseitigen.

§ 19 Dezentrale Abwasseranlagen

- (1) Die Entsorgung der dezentralen Abwasseranlagen erfolgt regelmäßig, mindestens jedoch in den von der Stadt für jede Kleinkläranlage und geschlossene Grube unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise, der DIN 4261, den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie in der wasserrechtlichen Entscheidung festgelegten Abständen oder zusätzlich nach Bedarf.**
- (2) Der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete hat der Stadt den etwaigen Bedarf für eine Entleerung vor dem für die nächste Leerung festgelegten Termin anzuzeigen. Die Anzeige hat für geschlossene Gruben spätestens dann zu erfolgen, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf angefüllt sind.**
- (3) Die Stadt kann die dezentralen Abwasseranlagen auch zwischen den nach Absatz 1 festgelegten Terminen und ohne Anzeige nach Absatz 2 entsorgen, wenn aus Gründen der Wasserwirtschaft ein sofortiges Leeren erforderlich ist.**
- (4) Der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete ist dafür verantwortlich, dass die dezentralen Abwasseranlagen jederzeit zum Zwecke des Abfahrens des Abwassers zugänglich sind und sich der Zugang in einem verkehrssicheren Zustand befindet.**
- (5) Zur Entsorgung der dezentralen Abwasseranlagen ist den Beauftragten der Stadt ungehindert Zugang zu allen Teilen der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben zu gewähren.**
- (6) Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben und deren Nebeneinrichtungen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen ist. Den Aufwand für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer oder sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete.**
- (7) § 18 Abs. 2 gilt entsprechend.**

4. Teil Abwasserbeitrag

§ 20 Erhebungsgrundsatz

- (1) Die Stadt erhebt zur angemessenen Ausstattung der öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung mit Betriebskapital einen Abwasserbeitrag.**
- (2) Die Höhe des Betriebskapitals wird auf **15.624.792,35 €** festgesetzt.**
- (3) Durch Satzung können zur angemessenen Aufstockung des nach Abs. 2 festgesetzten Betriebskapitals oder infolge weiteren Kapitalbedarfs zum Ausbau oder zur Erneuerung der öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung unter Beachtung der Voraussetzungen des § 17 Abs. 2 SächsKAG weitere Beiträge erhoben werden.**

§ 21 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der erstmaligen Beitragspflicht im Sinne von § 20 Abs. 1 unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es den Beitragspflichten auch dann, wenn die übrigen Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstücke im Sinne der Absätze 1 und 2, die bei In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, unterliegen der erstmaligen Beitragspflicht gemäß § 20 Abs. 1.
- (4) Grundstücke im Sinne der Absätze 1 bis 3, für die schon ein erstmaliger Beitrag **nach den Vorschriften des SächsKAG oder des Vorschaltgesetzes Kommunalfinanzen** entstanden ist, unterliegen einer weiteren Beitragspflicht, wenn dies durch Satzung (**§ 20 Abs. 3**) bestimmt wird.
- (5) **Grundstücke, die dezentral im Sinne des § 2 Abs. 4 Satz 1 entsorgt werden, unterliegen nicht der Beitragspflicht.**

§ 22 Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Eigentümers Beitragsschuldner.
- (2) ~~Mehrere Beitragsschuldner für dasselbe Grundstück sind Gesamtschuldner.~~ Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragsschuldner; Entsprechendes gilt für sonstige dingliche ~~bauliche~~ Nutzungsrechte.
- (3) **Mehrere Beitragsschuldner nach den Absätzen 1 und 2 haften als Gesamtschuldner.**
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht oder sonstigen dinglichen Nutzungsrecht, im Falle des Abs. 2 ~~Satz 2~~ auf dem Wohnungs- oder dem Teileigentum; entsprechendes gilt für sonstige dingliche ~~bauliche~~ Nutzungsrechte.

§ 23 Beitragsmaßstab

Maßstab für die Bemessung des Abwasserbeitrages ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (§ 24) mit dem Nutzungsfaktor (**§§ 25 bis 29**).

§ 24 Grundstücksfläche

(1) Als Grundstücksfläche gilt:

- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes **die Fläche, die unter Berücksichtigung des § 19 Abs. 1 SächsKAG der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,**
- b) bei Grundstücken, die mit ihrer gesamten Fläche im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder im Bereich eines Bebauungsplanes, der die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, liegen, **die Fläche, die unter Berücksichtigung des § 19 Abs. 1 SächsKAG der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,**
- c) bei Grundstücken, die teilweise in den unter Buchstabe a) oder b) beschriebenen Bereichen und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG maßgebende Fläche,
- d) bei Grundstücken, die mit ihrer gesamten Fläche im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder aufgrund § 21 Abs. 2 beitragspflichtig sind, die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG maßgebende Fläche.

(2) Die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG vorgesehene Abgrenzung geschieht nach den Grundsätzen für die grundbuchmäßige Abschreibung von Teilflächen unter Beachtung der baurechtlichen Vorschriften ohne die Möglichkeit der Übernahme einer Baulast.

§ 25 Nutzungsfaktor

(1) Der Nutzungsfaktor bemisst sich nach den Vorteilen, die den Grundstücken nach Maßgabe ihrer zulässigen baulichen Nutzung durch die Einrichtung vermittelt werden. Die Vorteile orientieren sich an der Zahl der zulässigen Geschosse. Als Geschosse gelten Vollgeschosse im Sinne **dieser Satzung. Vollgeschosse liegen vor, wenn die Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und sie über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben; Geländeoberfläche ist die Fläche, die sich aus der Baugenehmigung oder den Festsetzungen des Bebauungsplanes ergibt, im Übrigen die natürliche Geländeoberfläche. Für Grundstücke in Bebauungsplangebieten bestimmt sich das Vollgeschoss nach § 90 Abs. 2 SächsBO.**

(2) Der Nutzungsfaktor beträgt im Einzelnen:

- | | |
|---|------|
| 1. bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, oder bei denen die zulässige Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat | 0,50 |
| 2. bei eingeschossiger Bebaubarkeit | 1,00 |
| 3. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 1,25 |
| 4. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 1,50 |
| 5. bei viergeschossiger Bebaubarkeit | 1,75 |
| 6. bei fünfgeschossiger Bebaubarkeit | 2,00 |
| 7. bei sechsgeschossiger Bebaubarkeit | 2,25 |
| 8. bei siebengeschossiger Bebaubarkeit | 2,50 |

Für jedes weitere zulässige Geschoss erhöht sich der Nutzungsfaktor um jeweils 0,25.

(3) **Gelten für ein Grundstück unterschiedliche Nutzungsfaktoren, so ist der jeweils höchste Nutzungsfaktor maßgebend.**

§ 26

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt

- (1) Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.
- (2) Überschreiten Geschosse nach Abs. 1, die nicht als Wohn- und Büroräume genutzt werden, die Höhe von 3,5 m, so gilt als Geschosszahl die **tatsächlich vorhandene** Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosszahl; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (3) Sind in einem Bebauungsplan über die bauliche Nutzung eines Grundstückes mehrere Festsetzungen (Geschosszahl, Gebäudehöhe, Baumassenzahl) enthalten, so ist die Geschosszahl vor der Gebäudehöhe und diese vor der Baumassenzahl maßgebend.

§ 27

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

- (1) **Bestimmt ein Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch eine Geschosszahl oder die Höhe baulicher Anlagen, sondern durch Festsetzung einer Baumassenzahl**, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (3) § 26 Abs. 3 ist anzuwenden.

§ 28

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

- (1) Bestimmt ein Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch eine Geschosszahl oder Baumassenzahl, sondern durch die Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen, so gilt als Geschosszahl
 - a) bei Festsetzung der maximalen Gebäudehöhe die festgesetzte maximale Gebäudehöhe geteilt durch 3,5;
 - b) bei Festsetzung der maximalen Wandhöhe das festgesetzte Höchstmaß der Wandhöhe baulicher Anlagen, entsprechend der Definition des § 6 Abs. 4 Satz 2 Sächsischer Bauordnung, geteilt durch 3,5, zuzüglich eines weiteren Geschosses, wenn gleichzeitig eine Dachneigung von mindestens 30 Grad festgesetzt ist.

Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

- (2) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 in eine Geschosszahl umzurechnen.
- (3) § 26 Abs. 3 ist anzuwenden.

§ 29

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Bebauungsplanfestsetzungen im Sinne der §§ 26 bis 28 bestehen

- (1) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan keine den §§ 26 bis 28 entsprechende Festsetzungen enthält, ist bei bebauten und unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken (**§ 34 BauGB**) die Zahl der **zulässigen Geschosse** maßgebend. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl vorhanden, so ist diese zu Grunde zu legen.
- (2) **Bei Grundstücken, die nach § 21 Abs. 2 beitragspflichtig sind (z.B. Außenbereich gemäß § 35 BauGB)**, ist bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse maßgebend. Bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, gilt die Zahl der genehmigten Geschosse.
- (3) Als Geschosse nach den Absätzen 1 und 2 gelten Vollgeschosse im Sinne **von § 25 Abs. 1**. Bei Grundstücken **nach Absatz 2** mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss ~~im Sinne der Sächsischen Bauordnung~~ **oder bei Gebäuden mit nur einem Vollgeschoss und mindestens zwei weiteren Geschossen, die nicht Vollgeschosse im Sinne des § 25 Abs. 1 sind**, ergibt sich die Geschosszahl aus der tatsächlich vorhandenen Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5. Überschreiten Geschosse, die nicht als Wohn- oder Büroräume genutzt werden, die Höhe von 3,5 m, so gilt als Geschosszahl die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

§ 30

Erneute Beitragspflicht

- (1) Grundstücke, für die bereits ein Beitrag nach § 21 entstanden ist, unterliegen einer erneuten Beitragspflicht, wenn:
 - a) sich die Fläche des Grundstückes vergrößert (z.B. durch Zukauf) und für die zugehende Fläche noch keine Beitragspflicht entstanden war,
 - b) sich die Fläche des Grundstückes vergrößert und für die zugehende Fläche eine Beitragspflicht zwar schon entstanden war, sich jedoch die zulässige bauliche Nutzung der zugehenden Fläche durch die Zuschreibung erhöht,
 - c) sich die Verhältnisse, die der Abgrenzung gemäß § 24 Abs. 1 zu Grunde lagen, geändert haben,
 - d) allgemein oder im Einzelfall ein höheres Maß der baulichen Nutzung zugelassen wird oder
 - e) ein Fall des § 26 Abs. 2 oder ein Fall, auf den diese Bestimmungen Kraft Verweisung anzuwenden ist, nachträglich eintritt.

- (2) Der erneute Beitrag bemisst sich nach den Grundsätzen des § 25. In den Fällen des Absatzes 1 Buchstaben b), d) und e) bemisst sich der erneute Beitrag nach der Differenz zwischen den der bisherigen Situation und der neuen Situation entsprechenden Nutzungsfaktoren; ~~wenn durch die Änderung der Verhältnisse der jeweilige Rahmen des § 25 Abs. 2 nicht überschritten wird, entsteht keine erneute Beitragspflicht.~~ Im übrigen gelten die Bestimmungen des 4. Teils dieser Satzung entsprechend.

§ 31 Beitragssatz

Der Abwasserbeitrag beträgt **2,95 EUR** je m² Nutzungsfläche.

§ 32 Entstehung der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht:

1. in den Fällen des § 21 Abs. 1 sobald das Grundstück an die Einrichtung angeschlossen werden kann,
2. in den Fällen des § 21 Abs. 2 mit der Genehmigung des Anschlussantrages,
3. in den Fällen des § 21 Abs. 3 mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung,
4. in den Fällen des § 21 Abs. 4 mit dem In-Kraft-Treten der Satzung(-sänderung) über die Erhebung eines weiteren Beitrages,
5. in den Fällen des § 30 Abs. 1 Buchstaben a) und b) mit der Eintragung der Änderung im Grundbuch,
6. in den Fällen des § 30 Abs. 1 Buchstaben c), d) und e) mit dem Wirksamwerden der Rechtsänderungen oder, soweit die Änderungen durch Baumaßnahmen eintreten, mit deren Genehmigung; soweit keine Genehmigung erforderlich ist, ist der Zeitpunkt maßgebend, zu dem die Stadt Kenntnis von der Änderung erlangt.

(2) Absatz 1 gilt auch für mittelbare Anschlüsse (§ 13 Abs. 2).

§ 33 Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Abwasserbeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 34 Ablösung des Beitrags

- (1) Der erstmalige Abwasserbeitrag im Sinne von **§§ 20 Abs. 1, 21 Abs. 1 bis 3** kann vor Entstehung der Beitragsschuld abgelöst werden. Der Betrag der Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.
- (2) Die Ablösung wird im Einzelfall zwischen der Stadt und dem **Grundstückseigentümer, dem Erbbauberechtigten, dem Wohnungseigentümer oder dem sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigten** vereinbart.

- (3) Weitere und erneute Beitragspflichten (§ 21 Abs. 4 und § 30) bleiben durch Vereinbarungen über Ablösungen des erstmaligen Abwasserbeitrages unberührt.
- (4) Weitere und erneute Beitragspflichten können nicht abgelöst werden.

§ 35

Anrechnung von Erschließungsleistungen auf den Abwasserbeitrag

Der von Dritten gemäß § 25 Abs. 2 SächsKAG übernommene Erschließungsaufwand wird im nachgewiesenen beitragsfähigen Umfang auf die Beitragsschuld der erschlossenen Grundstücke angerechnet.

5. Teil

Abwassergebühren

§ 36

Erhebungsgrundsatz

Die Stadt erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwassergebühren. **Abwassergebühren werden von der Stadt auch für die Entsorgung abflussloser Gruben und Kleinkläranlagen erhoben.**

§ 37

Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Abwassergebühr ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührensschuldner.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner für dasselbe Grundstück sind Gesamtschuldner.

§ 38

Gebührenmaßstab

- (1) Die Abwassergebühr **für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch ein Klärwerk gereinigt wird**, wird nach der Abwassermenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt (§ 39 Abs. 1).
- (2) Bei sonstigen Einleitungen **nach § 7 Abs. 4** bemisst sich die Abwassergebühr nach der eingeleiteten Wassermenge.
- (3) **Für Abwasser, das aus abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen entnommen wird (§ 1 Abs. 2), bemisst sich die Abwassergebühr nach der Menge des entnommenen Abwassers.**

§ 39 Abwassermenge

- (1) In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 44 Abs. 2) gilt im Sinne von § 38 Abs. 1 als angefallene Abwassermenge
 1. bei öffentlicher Wasserversorgung der der Entgeltberechnung zu Grunde gelegte Wasserverbrauch,
 2. bei nichtöffentlicher Trink- und Brauchwasserversorgung, die dieser entnommenen Wassermengen und
 3. das auf Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, **soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder Betrieb genutzt und in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird.**
- (2) Auf Verlangen der Stadt hat der Gebührenschuldner bei ~~sonstigen~~ Einleitungen **nach § 7 Abs. 4**, bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Abs. 1 Nr. 2) oder bei Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Abs. 1 Nr. 3) geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten sowie für Beauftragte der Stadt jederzeit zugänglich zu machen.

§ 40 Absetzungen

- (1) **Nach § 39 ermittelte** Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf **schriftlichen** Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Abwassergebühr abgesetzt. Der erforderliche Nachweis muss in der Regel mittels eines besonderen Wasserzählers erbracht werden.
- (2) Für landwirtschaftliche Betriebe soll der Nachweis durch Messungen eines besonderen Wasserzählers erbracht werden. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diesen Wasserzähler nur solche Frischwassermengen entnommen werden können, die in der Landwirtschaft verwendet werden und deren Einleitung als Abwasser nach § 6, insbesondere Abs. 2 Nummer 3 ausgeschlossen ist.
- (3) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum 10.01. des auf das jeweilige Jahr folgenden Jahres an die Stadt zu stellen.

§ 41 Höhe der Abwassergebühr

Die Abwassergebühr beträgt je Kubikmeter Abwasser

1. für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch ein Klärwerk gereinigt wird (§ 38 Abs. 1), **2,70 EUR;**
2. für Abwasser, das von der Stadt gemäß § 38 Abs. 3, 1. Alternative aus abflusslosen Gruben abgeholt wird, **16,72 EUR;**
3. für Abwasser, das von der Stadt gemäß § 38 Abs. 3, 2. Alternative aus Kleinkläranlagen abgeholt wird, **18,47 EUR.**

§ 42 Starkverschmutzerzuschläge

Starkverschmutzerzuschläge werden nicht erhoben.

§ 43 Verschmutzungswerte

Verschmutzungswerte werden nicht festgesetzt, da Starkverschmutzerzuschläge nicht erhoben werden.

§ 44 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild, Veranlagungszeitraum

- (1) Die Pflicht, Gebühren zu entrichten, entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres, frühestens jedoch mit der Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen **oder dem Beginn der tatsächlichen Nutzung.**
- (2) **Die Gebührenschild entsteht**
 1. in den Fällen des § 41 Nr. 1 zum Ende des Kalenderjahres für das jeweilige Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) und
 2. in den Fällen des § 41 Nrn. 2 und 3 mit der Erbringung der Leistung.
- (3) Die Abwassergebühren nach Abs. 2 Nr. 1 sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. **In den Fällen des Abs. 2 Nr. 2 wird die Gebühr mit der Anforderung fällig.**

§ 45 Vorauszahlungen

Jeweils zum 1. April, 1. Mai, 1. Juni, 1. Juli, 1. August, 1. September, 1. Oktober, 1. November, 1. Dezember eines jeden Kalenderjahres und zum 1. Januar des Folgejahres sind Vorauszahlungen auf die voraussichtliche Gebührenschild nach **§ 44 Abs. 2 Nr. 1** zu leisten. Bei der Ermittlung der Vorausleistungen ist jeweils ein Zehntel der Abwassermenge des Vorjahres zu Grunde zu legen; **Änderungen der Gebührenhöhe sind dabei zu berücksichtigen.** Fehlt eine Vorjahresrechnung oder bezieht sich diese nicht auf ein volles Kalenderjahr, wird die voraussichtliche Abwassermenge geschätzt.

6. Teil Anzeigepflicht, Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 46 Anzeigepflichten

- (1) **Binnen eines Monats haben der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte und der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte der Stadt anzuzeigen:**
 1. **den** Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks,
 2. die bei In-Kraft-Treten dieser Satzung vorhandenen abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen, **soweit dies noch nicht geschehen ist,**

Eine Grundstücksveräußerung ist vom Erwerber und vom Veräußerer anzuzeigen.

- (2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraums hat der Gebührenpflichtige der Stadt anzuzeigen:
 1. die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 39 Abs. 1 Nummer 2);
 2. die Menge der Einleitung aufgrund besonderer Genehmigungen (§ 7 Abs. 4) und
 3. das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser verwendete Niederschlagswasser (§ 39 Abs. 1 Nummer 3).
- (3) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen der Stadt mitzuteilen:
 1. Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;
 2. wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist;
 3. **den Entleerungsbedarf der abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen.**
- (4) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Anschlusskanal rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.

§ 47

Haftung der Stadt Heidenau

- (1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die die Stadt nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadensersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.
- (2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (**§ 17**) bleibt unberührt.
- (3) **Im Übrigen haftet die Stadt nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.**
- (4) **Eine Haftung nach den Vorschriften des Haftpflichtgesetzes bleibt unberührt.**

§ 48

Haftung der Benutzer

- (1) **Die Stadt kann nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Maßnahmen im Einzelfall anordnen, um rechtswidrige Zustände zu beseitigen, die unter Verstoß gegen Bestimmungen dieser Satzung herbeiführt worden oder entstanden sind. Sie kann insbesondere Maßnahmen anordnen, um drohende Beeinträchtigungen öffentlicher Abwasseranlagen zu verhindern und um deren Funktionsfähigkeit aufrecht zu erhalten. Dies gilt ebenso für Maßnahmen um eingetretene Beeinträchtigungen zu minimieren und zu beenden, sowie um die Funktionsfähigkeit der Abwasseranlagen wiederherzustellen.**

- (2) Der Grundstückseigentümer und die sonstigen Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften deren Eigentümer oder Benutzer als Gesamtschuldner.

§ 49 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i.S. von § 124 Abs. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Abs.1 das Abwasser nicht der Stadt überlässt,
 2. entgegen § 6 Abs. 1 bis 3 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die vorgeschriebenen Grenzwerte für einleitbares Abwasser nicht einhält,
 3. entgegen § 7 Abs. 1 Abwasser ohne Vorbehandlung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet,
 4. entgegen § 7 Abs. 3 fäkalienhaltiges Abwasser ohne ausreichende Vorbehandlung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind,
 5. entgegen § 7 Abs. 4 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung der Stadt in öffentliche Abwasseranlagen einleitet,
 6. entgegen § 12 Abs.1 einen vorläufigen oder vorübergehenden Anschluss nicht von der Stadt herstellen lässt,
 7. entgegen § 13 Abs. 1 einen Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen ohne schriftliche Genehmigung der Stadt herstellt, benutzt oder ändert,
 8. die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 14 und § 15 Abs. 3 Satz 2 und 3 herstellt,
 9. die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlage mit der öffentlichen Abwasseranlage nicht nach § 15 Abs. 3 Satz 1 im Einvernehmen mit der Stadt herstellt,
 10. entgegen § 16 Abs. 1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt,
 11. entgegen § 16 Abs. 3 Zerkleinerungsgeräte oder ähnliche Geräte an eine Grundstücksentwässerungsanlage anschließt,
 12. entgegen § 18 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage vor Abnahme in Betrieb nimmt,
 13. entgegen § 46 seinen Anzeigepflichten gegenüber der Stadt nicht richtig oder rechtzeitig nachkommt.
- (2) Ordnungswidrig i.S. von § 6 Abs. 2 Nummer 2 SächsKAG handelt, wer **vorsätzlich oder leichtfertig** seinen Anzeigepflichten nach § 46 nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SächsVwVG) bleiben unberührt.

7. Teil Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 50 Unklare Rechtsverhältnisse

Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers nach den Vorschriften dieser Satzung der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz – VZOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 1994 (BGBl. I S. 709), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2003 (BGBl. I S. 2081) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 51 In-Kraft-Treten

- (1) Soweit Abgabensprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht **auf Grund des SächsKAG oder des Vorschaltgesetzes Kommunalfinanz** bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.
- (2) **Diese Satzung tritt mit Ausnahme der §§ 9 Abs. 1 bis 5, 36 Satz 2, 38 Abs. 3, 41 Nrn. 2 und 3, 44 Abs. 2 Nr. 2, 44 Abs. 3 Satz 2 und 46 Abs. 3 Nr. 3 am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) vom 27. Januar 2000, zuletzt geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) vom 29. November 2001 außer Kraft.**

Die §§ 9 Abs. 1 bis 5, 36 Satz 2, 38 Abs. 3, 41 Nrn. 2 und 3, 44 Abs. 2 Nr. 2, 44 Abs. 3 Satz 2 und 46 Abs. 3 Nr. 3 treten am 01. Januar 2006 in Kraft.

Heidenau, 30. September 2005

Jacobs
Bürgermeister

Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Heidenau, 30. September 2005

Jacobs
Bürgermeister